## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr.	EBA
VI/0452/17	AZ: EBA/jo-je
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth
1.	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	01.11.2017	4	/	/
2.	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	06.11.2017	5	/	/
3.	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	07.11.2017	5	/	/
4.	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	08.11.2017	5	/	1
5.	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	13.11.2017	4	/	1
6.	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	14.11.2017	5	/	/
7.	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	15.11.2017	5	/	/
8.	Betriebsausschuss EBA	16.11.2017	7	/	/
9.	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	20.11.2017	4	/	/
10.	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	21.11.2017	4	/	/
11.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	8./22.11.2017	10	/	/
12.	Stadtrat	29.11.2017			

## Satzung zur 2. Änderung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Die Stadt Aschersleben ist gem. § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft. Zur Erfüllung dieser hoheitlichen Pflichtaufgabe bedient sich die Stadt Aschersleben ihres Eigenbetriebes Abwasserentsorgung.

Der Eigenbetrieb hat im Rahmen der Aufgabenerfüllung darauf hinzuwirken, dass die Abwasserbeitrags- und/oder Gebührenkalkulation unverzüglich erstellt und - wenn nötig - fortgeschrieben wird. Dieser Umstand war Anlass für die Neukalkulation der Abwassergebühren in der Stadt Aschersleben.

In Anwendung der kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien und der zeitlichen Erfordernis wurde die Gebührenkalkulation durch das Planungsbüro Allevo Kommunalberatung GmbH erarbeitet, so dass die neu kalkulierten Gebühren vom Stadtrat der Stadt Aschersleben im laufenden Jahr beschlossen werden können, mit dem Ziel, ab 01. 01. 2018 weiterhin Kosten deckende Abwassergebühren zu erheben.

Die Erarbeitung der Gebührenkalkulation der Schmutzund Niederschlagswasserentsorgung der sowie dezentralen Abwasserentsorgung erfolgte die **Jahre** 2018 2020 für (Dreijahreszeitraum) mit Nachkalkulation der zentralen Einrichtungen und der dezentralen Abwasserentsorgung für die Vorjahre bis 2015.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten für die jeweiligen Kostenträger unterliegt der EBA als öffentlich-rechtliches Abwasserentsorgungsunternehmen den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Insbesondere ist dabei auf die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips unter Einbindung der Kosten für Substanzerhaltung und Refinanzierung der Anlagen zu achten.

Im Einzelnen wurden folgende Gebühren (durchschnittliche Gebühren für den Zeitraum 2018 – 2020) kalkuliert:

- a) Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach dem Frischwassermaßstab ohne Grundgebühr,
- b) Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Flächenmaßstab

Grundlage der Gebührenberechnungen ist bei der Schmutzwassergebühr der Trinkwasserverbrauch, da wahrscheinlich ist, dass das bezogene Frischwasser größtenteils auch wieder in das Kanalnetz zurückfließt. Auf rund 970.000 Kubikmeter beziffert sich die Schmutzwassermenge. Bei der Niederschlagswassergebühr Berechnungseinheit ist die die abflusswirksame Fläche. Für 323.000 Quadratmeter ca. private Grundstücksflächen sind Gebühren fällig.

Im Ergebnis dieser Gebührenkalkulation bleibt die Kosten deckende Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit 2,89 €/m³ geringfügig niedriger

(bisher 2,90 €/m³) und bei der zentralen Niederschlagswasserentsorgung liegt die Kosten deckende Gebühr für die Jahre 2015 bis 2017 mit 2,27 €/BE ebenso geringfügig niedriger (bisher 2,32 €/BE) als die Gebühr des zurückliegenden Zeitraumes.

Entstandene Kostenüberdeckungen der Nachkalkulationszeiträume wurden ausgeglichen, indem sie in der jeweiligen Kalkulation in den Jahren 2018 bis 2020 zu jeweils gleichen Teilen als zusätzliche Erlöse eingestellt wurden.

Die im Ergebnis der als Anlage beigefügten Kalkulationen ermittelten Gebühren liegen der Satzung bei. Die komplette Kalkulation liegt zur Einsichtnahme beim Eigenbetrieb Abwasserentsorgung vor.

Darüber hinaus werden künftig Wassermesseinrichtungen (Wasseruhr bzw. Gartenwasserzähler) gebührenpflichtig durch den Eigenbetrieb abgenommen und verplombt. Für diese Abnahme wird dem Gebührenpflichtigen eine Gebühr in Höhe von 27,47 Euro berechnet. Sämtliche Aufwendungen für die Anschaffung, Ein- und Ausbau, Austausch, Unterhaltung und Eichung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Ob sich eine Reduktion der persönlichen Schmutzwassergebühr mittels ergänzender Wasseruhren gegenüber den Mehraufwendungen für die Installation, Wartung und Verplombung der Wasseruhren rechnet, bleibt im Einzelfall vom Grundstückseigentümer selbst abzuwägen.

Beschlussvorlage 20.09.2017

VI/0452/17 / Satzung zur 2. Änderung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragsund Gebührensatzung)

Seite 4 von 6

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Oberbürgermeister

## **Anlage: (PDF-Datei im Ratsinformationssystem)**

Die Ortschaftsräte können die Datei bei ihren Ortsbürgermeistern einsehen.

Auszug aus der Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie der dezentralen (mobilen) Abwasserbeseitigung für die Jahre 2018 bis 2020 mit Nachkalkulation der zentralen Einrichtungen und der dezentralen Abwasserbeseitigung 2015 – 2017

Beschlussvorlage
20.09.2017
VI/0452/17 / Satzung zur 2. Änderung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragsund Gebührensatzung)
Seite 5 von 6

<u>FINANZIELL</u>	<u> E AUSWIRKUNGEN:</u>			
1. Planmäßig	je Aufwendung/Ausza	hlung oder planmä	ßige(r)	Ertrag/Einzahlung:
plan	mäßige Aufw./Ausz.	Buchungsstelle		
		Buchungsstelle		
		Buchungsstelle		
plan	mäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstelle		
		Buchungsstelle		
		Buchungsstelle		
2. Überplann	näßige oder außerplai	nmäßige Aufwendur	ng/Aus	zahlung:
			_	_
	überplanmäßig -		_	ßerplanmäßig
	Es entstehen unmittel	•	:	EUR
	Zur Deckung werden			
		Buchungsstelle		
		Buchungsstelle Buchungsstelle		
3 Ühersehh:	are Folgekosten:	buchungsstelle		
<u>J. Obcisciba</u>	An Folgelasten entst	ehen Kosten in Höh	e	EUR
	von:			2011
	erwartete Einnahmer	າ:		EUR
	anzeigepflichtig			genehmigungspflichtig
	Bekanntmachung			Änderung im Ortsrecht
<u>AUSWIRKU</u>	NGEN AUF DEN STEI	<u>LENPLAN:</u>		
	Stellenerweiterung			Stellenreduzierung
	Steller let Weiterung			Stellerifeduzierung
DEMOGRAF	IE-CHECK:			
				_
	me ist demografierele			Nein
Die Maßnah	me ist verantwortbar:	Ja		Nein
Weiterführer	nde Ausführungen zur	n Demografie-Chec	k in de	r Begründung
<u>BEMERKUN</u>	GEN:			
	zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat			
	Projektverantwortlic	ner/Ansprechpart		
	ner:			

Beschlussvorlage	20.09.2017 Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags-
und Gebührensatzung)	Seite 6 von 6
Betriebsleiter	